

Satzung
zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
- Bestattungsgebührenordnung -
der Stadt Hettingen

Aufgrund von § 4 und § 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Hettingen am **27.02.2024** folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen in der Fassung vom 15.12.1993, zuletzt geändert am 16.04.2019 beschlossen:

Artikel I
Änderung der Satzung

§ 5 der Bestattungsgebührenordnung erhält folgende Fassung:

Benutzungsgebühren

Es werden erhoben

- | | | |
|-----|--|------------|
| 1. | für die Bestattung | |
| 1.1 | von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren | 980,00 € |
| 1.2 | von Personen unter 10 Jahren | 465,00 € |
| 1.3 | von Tot- und Fehlgeburten und Ungeborene | 70,00 € |
| 1.4 | ein Zuschlag für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von | 10 % |
| 2. | für die Beisetzung von Aschen | |
| 2.1 | in einem Urnenwahlgrab | 310,00 € |
| 2.2 | in einer Urnenwand | 206,00 € |
| 2.3 | ein Zuschlag für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von | 10 % |
| 3. | für die Überlassung eines Reihengrabes | |
| 3.1 | für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren | 1.070,00 € |
| 3.2 | für Personen unter 10 Jahren | 860,00 € |
| 3.3 | für Tot- und Fehlgeburten und Ungeborene in der Grabanlage für Tot- und Fehlgeburten | 60,00 € |
| 4. | für die Überlassung eines Urnenwahlgrabes | 970,00 € |
| 4.1 | für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer einer Nutzungsperiode, | wie 4. |
| 4.2 | für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur Nutzungsdauer. Angefangene Monate werden voll gerechnet. | |
| 5. | für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten | |
| 5.1 | für ein Wahlgrab, je Einzelgrabfläche | 1.180,00 € |
| 5.2 | für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer einer Nutzungsperiode, | wie 5.1 |

- 5.3 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur Nutzungsdauer. Angefangene Monate werden voll gerechnet.
6. für die Überlassung einer **Urnennische**
- 6.1 in einer Urnenwand 1.240,00 €
 - 6.2 Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnennische in einer Urnenwand
 - 6.2.1 für die Dauer einer Ruhezeit wie 6.1
 - 6.2.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur Nutzungsdauer. Angefangene Monate werden voll gerechnet.
7. für die Überlassung eines **Rasengrabes**
- 7.1 mit 1 Erdbestattung 1.520,00 €
 - 7.2 mit 2 Erdbestattungen 1.820,00 €
 - 7.3 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur Nutzungsdauer. Angefangene Monate werden voll gerechnet.
8. für **sonstige Leistungen**
- 8.1 für die Benützung der Leichenhalle 200,00 €
 - 8.2 für das Ausgraben, Umbetten von Leichen, Gebeinen, Urnen, je Hilfskraft und Stunde 105,00 €
 - 8.3 für das Tieferlegen von Leichen und Gebeinen 105,00 €
 - 8.4 für eine Ersatzgrabplatte für die Urnenwand 140,00 €
9. einen Zuschlag für Auswärtige zu Pos. Nr. 3, 4, 5, 7 und 8.1 je 30 %

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Hettingen, den 28.02.2024

Dagmar Kuster
Bürgermeisterin